

Amtliche Bekanntmachungen

Abfallgebührensatzung der Stadt Hamm vom 18.12.2020

Der Rat der Stadt Hamm hat in seiner Sitzung am 15.12.2020 die folgende Satzung beschlossen.

Sie beruht auf nachstehenden Vorschriften:

§§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 (GV. NRW S. 386), §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NW. 610), - jeweils in der gegenwärtig geltenden Fassung -.

§ 1 Gebühren

Die nach der Abfallsatzung der Stadt Hamm zu entrichtenden Benutzungsgebühren betragen:

1. wenn die Stadt Eigentümerin der nach der Abfallsatzung der Stadt Hamm für die Entsorgung sonstiger Abfälle zugelassenen Abfallbehälter ist, für diese Behälter jährlich
 - a) bei 14-täglicher Leerung

für einen Abfallbehälter von	80 l Inhalt	99,91 €
für einen Abfallbehälter von	120 l Inhalt	147,62 €
für einen Abfallbehälter von	240 l Inhalt	292,24 €
für einen Abfallbehälter von	660 l Inhalt	778,42 €
für einen Abfallbehälter von	1.100 l Inhalt	1.243,28 €
 - b) bei wöchentlich mehrmaliger Leerung für jede Leerung in der Woche

für einen Abfallbehälter von	660 l Inhalt	1.556,84 €
für einen Abfallbehälter von	1.100 l Inhalt	2.486,56 €
2. wenn der Anschlussberechtigte Eigentümer der Behälter nach Nr. 1 ist, für diese Behälter jährlich
 - a) bei 14-täglicher Leerung

für einen Abfallbehälter von	1.100 l Inhalt	1.231,92 €
------------------------------	----------------	------------
 - b) bei wöchentlich mehrmaliger Leerung für jede Leerung in der Woche

für einen Abfallbehälter von	1.100 l Inhalt	2.463,84 €
------------------------------	----------------	------------
3. für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten (Pflichtrestmüllgefäße nach § 7 Satz 4 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)), für diese Behälter jährlich
 - a) bei 14-täglicher Leerung

für einen Abfallbehälter von	80 l Inhalt	86,92 €
für einen Abfallbehälter von	120 l Inhalt	128,44 €
für einen Abfallbehälter von	240 l Inhalt	254,27 €
für einen Abfallbehälter von	660 l Inhalt	677,23 €
für einen Abfallbehälter von	1.100 l Inhalt	1.081,72 €
 - b) bei wöchentlich mehrmaliger Leerung für jede Leerung in der Woche

für einen Abfallbehälter von	660 l Inhalt	1.354,46 €
für einen Abfallbehälter von	1.100 l Inhalt	2.163,44 €
4. für die Entsorgung von Bioabfällen
 - a) bei 14-täglicher Leerung ganzjährig (Ganzjahrestonne)

für einen Bio-Abfallbehälter von	120 l Inhalt	38,89 €
für einen Bio-Abfallbehälter von	240 l Inhalt	77,78 €
 - b) bei 14-täglicher Leerung von März bis November (Saisontonne)

für einen Bio-Abfallbehälter von	120 l Inhalt	29,17 €
für einen Bio-Abfallbehälter von	240 l Inhalt	58,34 €

Für jede zusätzliche Leerung von Abfallbehältern nach Nr. 1-4 wird eine anteilige Gebühr (Berechnungsgrundlage ist die jeweilige Jahresgebühr der 14-täglichen Leerung geteilt durch 26) in Abhängigkeit von Behältervolumen und Anzahl der Behälter erhoben. Je nach Aufwand fällt zusätzlich eine Anfahrs- und Verwaltungspauschale nach Nr. 7 an.

5. für einen Abfallsack zur Entsorgung von Hausmüll (Beistellsack zur Restmülltonne, Stadt Hamm) von 60 l Inhalt 3,80 €
6. für die Entsorgung von Sperrmüll
 - a) für die Einsammlung von Sperrmüll je Abfuhr 20,00 €
 - b) für die Einsammlung von Sperrmüll innerhalb von drei Werktagen Montag bis Freitag, folgend dem Tag der Antragsstellung, nach Anforderung eine zusätzliche Pauschale von 25,50 €
 - c) für die Anlieferung von Sperrmüll am Recyclinghof je Anlieferungstag 10,00 €
 - d) für die Einsammlung von Renovierungsabfällen bis 2 m³ je Abfuhr 40,00 €
7. für Behälterummeldung sowie Zusatzleistungen
 - a) je An-, Ab- und Ummeldung von Behältern 12,50 €
 - b) je Anfahrt für weitere Leistungen eine Anfahrtspauschale von 12,50 €
 - c) bei Anträgen für weitere Leistungen, wie Zusatzleistungen ohne zusätzliche Anfahrt eine Verwaltungspauschale je Zusatzleistung 6,25 €
8. für Zusatzleistungen im Rahmen der Service-Plus-Angebote
 - a) für das Holen (HolSERVICE) von 2-rädrigen Abfallbehältern bei 4-wöchentlicher Leerung am Abfuhrtag vom Grundstück des Gebührenpflichtigen, jährlich je Behälter 14,50 €
 - b) für das Holen (HolSERVICE) von 2-rädrigen Abfallbehältern bei 14-täglicher Leerung am Abfuhrtag vom Grundstück des Gebührenpflichtigen, jährlich je Behälter 29,00 €
 - c) für das Holen und Zurückbringen (VollSERVICE) von 2-rädrigen Abfallbehältern bei 4-wöchentlicher Leerung am Abfuhrtag vom Grundstück des Gebührenpflichtigen, jährlich je Behälter 29,00 €
 - d) für das Holen und Zurückbringen (VollSERVICE) von 2-rädrigen Abfallbehältern bei 14-täglicher Leerung am Abfuhrtag vom Grundstück des Gebührenpflichtigen, jährlich je Behälter 58,00 €
 - e) für den Hol- und VollSERVICE über 20 m Wegstrecke wird bei 2- und 4-rädrigen Abfallbehältern eine zusätzliche Gebühr nach Aufwand berechnet.
9. für die Anlieferung von Kleinmengen an Hausmüll unter 100 kg (sogenannter Kofferraummüll) am Entsorgungszentrum Hamm, Am Lausbach 4, zur Weiterleitung an die Müllverbrennungsanlage Hamm, Am Lausbach 2, je Anlieferung 10,00 €
10. für die Anlieferung von sortenreinen Abfällen an der Grünabfall-Kompostierungsanlage Hamm, Am Lausbach 4, je t laut gesonderter Gebührensatzung für die Benutzung der Kompostierungsanlage der Stadt Hamm;
11. für die Anlieferung von zugelassenen Abfällen an der Abfalldeponie Hamm, Am Lausbach 4, je t laut gesonderter Gebührensatzung für die Benutzung der Abfalldeponie der Stadt Hamm;
12. Für die Benutzung der Müllverbrennungsanlage Hamm, Am Lausbach 2, werden privatrechtliche Entgelte erhoben.

§ 2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührensatzung der Stadt Hamm vom 19.12.2018 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Hamm in seiner Sitzung am 15.12.2020 beschlossene Abfallgebührensatzung der Stadt Hamm vom 18.12.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der gegenwärtig geltenden Fassung kann gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hamm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hamm, 18.12.2020
gez. Marc Herter, Oberbürgermeister

Veröffentlicht im Westfälischen Anzeiger, Ausgabe Nr. 299 vom 23.12.2020